

# Betriebsprämie 2015 – Was muss künftig beim Greening beachtet werden?

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) informiert im Folgenden mit Blick auf die Anbauplanung 2015 über den derzeitigen Sachstand beim Greening – auch wenn sich die letzte Verordnung zur Umsetzung der Agrarreform immer noch in der Diskussion auf Bundesebene befindet.

Mit dem Greening in der ersten Säule bei den Direktzahlungen soll die Landwirtschaft EU-weit einen größeren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. 30 Prozent der Direktzahlungen erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe nur, wenn sie die obligatorischen Greeningauflagen einhalten.

Die Greeningprämie in Höhe von voraussichtlich 87 Euro/ha ist immer an die sogenannte Basisprämie gekoppelt. Das heißt: Wer Direktzahlungen beantragt, kann nicht von sich aus auf die Greeningprämie verzichten, um von den Greeninganforderungen entbunden zu sein. Nicht erfüllte Greeningauflagen können vielmehr zu Kürzungen über die Greeningprämie hinaus führen, das heißt zu einer Kürzung der Basisprämie.

Die im Folgenden beschriebenen Greeninganforderungen sind grundsätzlich also für all diejenigen verpflichtend, die Direktzahlungen beantragen.

Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind ökologisch wirtschaftende Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung, denn die Greeningauflagen gelten bei diesen Betriebsformen automatisch als erfüllt. Auch Betriebe, die sich für die Kleinerzeugerregelung entscheiden, sind grundsätzlich vom Greening freigestellt. Darüber hinaus gibt es bestimmte Konstellationen, bei denen für einzelne Greeningauflagen eine Freistellung vorliegt.

Welche Flächen zählen zu Dauerkulturen – also nicht zur Ackerfläche – und sind somit nicht greeningrelevant?

- Kern- und Steinobst, Baumschulen
- Reben, Rebschulen
- Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien)
- sonstige Dauerkulturen wie zum Beispiel Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen,

Korb- und Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen, mehrjährige Sträucher (zum Beispiel Himbeeren) – die Aufzählung ist nicht abschließend.

## 1. Diversifizierung auf Ackerflächen

Derzeit werden die Details zu den Kulturarten noch auf Bundesebene abgestimmt. Für normale Ackerbaubetriebe sollte mit den üblichen Kulturen die Erfüllung der Anbaudiversifizierung problemlos möglich sein.

Bei Spezialbetrieben im Gemüse- oder Zierpflanzenbau und einer Vielzahl von Kulturarten, die bisher in einem Nutzcode zusammengefasst werden, sollte genau geprüft werden, ob beziehungsweise wie die Vorgaben eingehalten werden können.

### → Wer ist betroffen?

Verpflichtet sind Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland. Ausnahmen gibt es für Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 75 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche oder für Betriebe, bei denen mehr als 75 Prozent der Ackerfläche für die Grünfüttererzeugung oder als Brache oder eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten genutzt werden.

In allen Ausnahmefällen darf die restliche Ackerfläche aber nicht größer als 30 ha sein.

### → Was ist zu erfüllen?

Grundsätzlich gilt: Anbaudiversifizierung ist nicht mit Fruchtfolge gleichzusetzen. Beim Greening muss auf den Ackerflächen eines Betriebes eine bestimmte Mindestzahl unterschiedlicher Kulturen gleichzeitig angebaut sein, und zwar an



Bilder: agrar-press

„Greening“ ist das dominierende Element der jüngsten EU-Agrarreform. Für Landwirte ist es das erwartet komplexe Regelwerk. Das zeigen die Informationen dazu aus dem Stuttgarter Landwirtschaftsministerium. Derzeit wird auf Bundesebene immer noch um die letzte Verordnung zur Umsetzung der Agrarreform diskutiert.

jedem Tag in einem bestimmten Zeitraum der Anbauperiode. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand soll der Zeitraum in Deutschland zwischen dem 1. Juni und dem 15. Juli eines Jahres liegen. Im Antrag ist die Kultur anzugeben, die in diesem Zeitraum am längsten auf der Fläche steht.

Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 ha müssen mindestens zwei verschiedene Kulturpflanzen anbauen. Dabei darf der Anteil der Hauptkultur nicht größer als 75 Prozent sein. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindes-

tens drei verschiedene Kulturpflanzen anbauen. Dabei darf der Anteil der Hauptkultur nicht größer sein als 75 Prozent und die beiden größten Kulturen dürfen zusammen nicht mehr als 95 Prozent der Ackerfläche einnehmen.

### → Was ist eine Kultur?

Eine Kultur im Sinne des Greenings richtet sich nach der botanischen Klassifizierung. Zu einer einzigen Kultur gehören alle Arten einer Gattung. Im Falle der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nacht-

## Vom Greening betroffen?

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in Abhängigkeit von ihrer Betriebsstruktur ganz unterschiedlich von den Greeningauflagen betroffen. Für den Landwirt lohnt es sich deshalb zunächst zu prüfen, ob er überhaupt betroffen ist und wenn ja, in welchem Umfang in seinem Betrieb Greeningauflagen erfüllt werden müssen.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Hinweise zum Greening-Check (Kasten auf Seite 10).

## Anforderungen: Drei Maßnahmen

Die Greeninganforderungen werden zum 1. Januar 2015 eingeführt und beinhalten drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen: relevant für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche,
- Bereitstellung von Ökologischen Vorrangflächen: relevant für Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche,
- Erhalt des Dauergrünlandes: relevant für Betriebe mit Dauergrünlandflächen (Erläuterungen zu einem späteren Zeitpunkt).

**Greening: Flächenkategorien**

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden	Gewichtungsfaktor
Brachliegende Ackerfläche	Ackerfläche ohne Erzeugung. Begrünung/Blumenmischungen ohne Verwertung/Nutzung im Antragsjahr sind erlaubt.	1
Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründedecke	Einsaat einer Kulturpflanzenmischung (die Liste mit zulässigen Arten wird später zur Verfügung gestellt werden). Ackerbauliche Voraussetzungen: Aussaat nach Ernte der Hauptkultur, aber spätestens bis 1. Oktober. Im Falle der Gründedecke handelt es sich um Gras als Untersaat der Hauptkultur. Grundsätzlich gilt: Kein Einsatz von mineralischen Düngemitteln, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder Klärschlamm; Nutzung im Antragsjahr voraussichtlich nur durch Beweidung mit Schafen zulässig.	0,3
Flächen mit Eiweißpflanzen	Anbau in Reinkultur (Liste mit den zulässigen Arten wird später zur Verfügung gestellt werden) sowie Mischungen der zugelassenen Arten. Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis ist erlaubt. Lediglich eine Startdüngung ist zulässig. Um Stickstoffausträge zu vermeiden: Zwingender Anbau einer Folgekultur oder Winterzwischenfrucht (Hinweis: Diese ist dann aber nicht mehr ÖVF-fähig).	0,7
Kurzumtriebsplantagen (KUP)	Nur heimische Arten zulässig (die konkrete Artenliste wird später zur Verfügung gestellt werden). Inwieweit Düngemittel und Pflanzenschutzmaßnahmen zulässig sein werden, muss noch national festgelegt werden.	0,3
Ackerstreifen entlang von Waldrändern, ohne Produktion/Erzeugung	Ackerstreifen, der unmittelbar an den Waldrand angrenzt und auf dem keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Minimalbreite: voraussichtlich 1 m, Maximalbreite: 10 m. Der Mitgliedstaat kann eine Schnittnutzung oder Beweidung zulassen (darüber ist noch zu entscheiden), sofern die Fläche vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.	1,5
Pufferstreifen	Entlang von Gewässern (parallel zum Wasserlauf); auch Grünland-Pufferstreifen möglich, sofern dieser an die Ackerfläche (des Antragstellers) angrenzt. Mindestbreite: voraussichtlich 1 m; Maximalbreite: 10 m. Der Mitgliedstaat kann eine Schnittnutzung oder Beweidung zulassen (darüber ist noch zu entscheiden), sofern die Fläche vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist. (Anmerkung: Bei der Mindestbreite sind die Vorgaben des Landeswassergesetzes zu beachten.)	1,5
Aufforstungsflächen	Aufgeforstete Flächen gemäß Art. 32 VO (EU) 1307/2013. (Förderung Aufforsten in der 2. Säule; betriebsprämienfähig)	1
Feldrand (als normales Landschaftselement)	Streifen, auf dem keine Erzeugung stattfindet. Streifen kann entweder noch auf der Ackerfläche liegen oder an den Acker direkt angrenzen (DG-Status). Fläche muss aber grundsätzlich dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Mindestbreite: voraussichtlich 1 m; Maximalbreite: 20 m.	1,5

**Greening: Landschaftselemente**

CC-Landschaftselemente	Hinweis: Anrechenbar sind nur CC-Landschaftselemente, die auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen.	Gewichtungsfaktor
Hecken, Knicks	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen.	2
Baumreihen	Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 m Länge.	2
Feldgehölze	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Mindestgröße: 50 m <sup>2</sup> , max. Größe 2000 m <sup>2</sup> . Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.	1,5
Feuchtgebiete	Biotope, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind; max. 2000 m <sup>2</sup> groß.	1
Einzelbäume	Freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.	1,5
Tümpel, Sölle, Dolinen	max. Größe 2000 m <sup>2</sup>	1
Feldraine	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, langgestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.	1,5
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Mauern aus (mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten) Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge; Aufschüttungen von Lesesteinen.	1
Fels- und Steinriegel	höchstens 2000 m <sup>2</sup> groß	1
Terrassen	Von Menschen angelegte, linear[vertikale] Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.	1

schattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) ist jede einzelne Art eine Kultur. Außerdem zählt brachliegendes Ackerland als eine Kultur und alle Gräser und Grünfütterflan-

zen zählen gemeinsam als eine einzige Kultur. Sommer- und Winterung werden als getrennte Kulturen bewertet, auch wenn sie derselben Gattung angehören.

Hinweis: Es zählen für die Anbaudiversifizierung nur die Kulturen auf Ackerland. Dauerkulturflächen, wie zum Beispiel Spargel oder Himbeeren, zählen nicht zur Ackerfläche.

**→ Was heißt das in der Praxis?**

Eine Gattung zum Beispiel ist Triticum (Weizen). Zu den Arten zählen Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Emmer und Ein-

## Greening-Check: www.greeningcheck-bw.de

Ab Anfang September können Betriebsleiter mit der Eingabe von wenigen Zahlen in das neue Programm „Greening-Check“ einfach und schnell feststellen, ob sie ihre Greening-Verpflichtungen erfüllen.

Das Programm soll die Abstimmung der Anbauplanung auf die Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung und Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) erleichtern. Wichtig ist, dass die eingegebenen Daten allein diesem Zweck dienen und beim Beenden des Programms wieder gelöscht werden. Das heißt, es werden keine Daten gespeichert oder in anderer Weise weiter verwendet.

Nach der Eingabe der Gesamtflächen für beihilfefähige

Dauergrünland-, Acker- und Dauerkulturflächen genügt bei der Anbaudiversifizierung in der Regel die Eingabe von zwei Hauptkulturen zur Auswertung. Sind die Anforderungen damit erfüllt, erscheint die Meldung „Greening-Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung erfüllt!“ Wenn nicht, zeigt das Programm dies an und führt aus, welche Bedingung nicht eingehalten wird.

Im zweiten Programmteil werden die als „Flächen im Umweltinteresse“ anerkannten Flächen (Brachen, Landschaftselemente, Zwischenfruchtanbau, stickstofffixierende Pflanzen usw.) eingegeben und mit entsprechender Rückmeldung ausgewertet.

Durch die Eingaben ver-

schiedener Anbauvariationen, zum Beispiel für Zwischenfruchtanbau und stickstofffixierende Pflanzen, kann man verschiedene Möglichkeiten ausprobieren und so feststellen, mit welchen Anbaukombinationen die Vorgaben erfüllt werden können.

Sowohl bei der Anbaudiversifizierung als auch bei den Flächen im Umweltinteresse können die Auswertungen ausgedruckt werden.

Weiterführende Informationen zur entsprechenden Greening-Verpflichtung sowie Hinweise zu möglichen Anpassungsstrategien stehen im Programm ebenfalls bereit.

→ Das Programm ist im Internet aufrufbar unter [www.greeningcheck-bw.de](http://www.greeningcheck-bw.de).

korn. Werden alle diese Arten als Sommerung angebaut, handelt es sich im Sinne des Greening um eine einzige Kultur. Beim Anbau von Winter- und Sommerweizen handelt es sich um zwei Kulturen.

Bei den Kreuzblütlern (Brassicaceae) wird bei der „Kulturfrage“ auf die einzelne Art geschaut. So ist bei der Gattung Kohl (Brassica) zum Beispiel der Gemüsekohl (Brassica oleracea) eine Art. Zu dieser Art gehören unter anderem die Unterarten Weißkohl, Spitzkohl, Kohlrabi, Brokkoli und Blumenkohl. Sie werden zusammen als eine Kultur betrachtet.

Für Teilnehmer am Agrarumweltprogramm FAKT ist zu beachten, dass aufgrund der erforderlichen Fruchtartenanteile bei der Maßnahme A1 Fruchtartendiversifizierung (mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge) in der Regel bei den an dieser Maßnahme teilnehmenden Betrieben die Greeningvorgaben zur Anbaudiversifizierung erfüllt sein sollten.

Um die Kulturpflanzen zum Zwecke der Anbaudiversifizierung einordnen zu können, stellt die Landwirtschaftsverwaltung ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zur Verfügung. Auch

der Greeningrechner leistet dabei Unterstützung (siehe den oben stehenden Kasten).

### → Sonderregelungen für Saatmischungen und Reihenanbau

Saatmischungen zählen in ihrer Gesamtheit immer als eine Mischkultur. Beispiel: Es wird jeweils ein Getreidegemenge und ein Gemenge aus Erbsen und Ackerbohnen angebaut. Die beiden Mischungen werden wie „eine Kultur“ bewertet; das heißt alle Flächen, die mit den Saatmischungen angebaut sind, werden zu einer einzigen Kultur (Mischkultur) zusammengefasst.

Bei Reihenanbau wird jede Kultur einzeln gezählt, sofern sie jeweils mindestens 25 Prozent der Anbaufläche des Schlags einnimmt. Werden zum Beispiel Möhren und Gartensalat in abwechselnden Reihen angebaut, handelt es sich um zwei Kulturen. Ob diese feine Differenzierung im Einzelbetrieb zur Erfüllung der Auflagen von zwei beziehungsweise drei Kulturen bei der Anbaudiversifizierung wirklich erforderlich ist, muss jeder Betriebsleiter sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls reicht auch die Zusammenfassung verschiede-

ner Kulturen in einem der vorgeesehenen Oberbegriffe aus.

### → Sonderregelung für bestimmte Sonderkulturbetriebe

Für spezialisierte Betriebe mit hohem Anteil an jährlich wechselnden Tauschflächen (zum Beispiel Kartoffelbaubetriebe, Gemüse- oder Erdbeererzeu-

ger) gibt es Sonderregelungen: Wenn mindestens 50 Prozent der Flächen jährlich wechseln und sichergestellt ist, dass auf den „eingetauschten“ neuen Flächen im Jahr zuvor (beim Abgeber) eine andere Kultur angebaut wurde und somit die Anbaudiversifizierung erfolgt, dann gilt diese als erfüllt. Es muss also eine echte Fruchtfolge vorliegen.

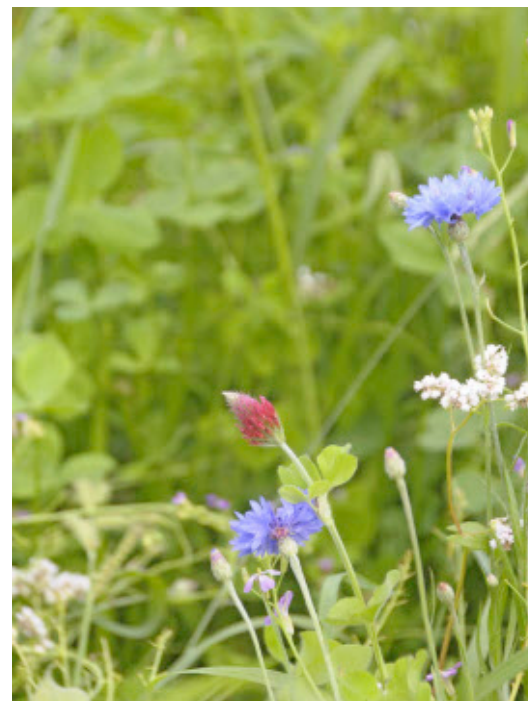
## 2. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

### → Wer ist betroffen?

Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerland müssen ökologische Vorrangflächen erbringen. Ausnahmen gibt es für Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 75 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche oder für Betriebe, die mehr als 75 Prozent der Ackerfläche für die Grünfüttererzeugung oder als Brache oder für den Anbau von Leguminosen nutzen oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten wählen. In allen Ausnahmefällen darf die restliche Ackerfläche aber nicht größer als 30 ha sein.

### → Was ist zu erfüllen?

Fünf Prozent der Ackerfläche im Betrieb müssen im Umweltinteresse (als ÖVF) zur Verfügung gestellt werden. Zur Berechnung



Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerland müssen ökologische Vorrangflächen erbringen. Es gibt jedoch Ausnahmen.

der Basis für die anschließende Ermittlung der insgesamt zu erbringenden Vorrangfläche wird die Ackerfläche herangezogen – einschließlich der betriebsprämienfähigen Aufforstungsflächen (gemäß der Förderung in der ländlichen Entwicklungspolitik: Erstaufforstungsprämie beziehungsweise Einkommensverlustprämie) und der beihilfefähigen Flächen für Kurzumtriebsplantagen (KUP-Flächen). Ebenso zählen Landschaftselemente am oder auf dem Acker sowie die Pufferstreifen zur Ackerfläche.

Die Maßnahmen und Elemente, die zur Erbringung der Vorrangfläche herangezogen werden können, sind vielfältig (siehe Tabelle auf Seite 9). Zum Beispiel können mit dem Anbau von Leguminosen oder Zwischenfrüchten (Anbau in 2015) bei Einhaltung bestimmter Anbaumaßnahmen die betrieblichen ökologischen Vorrangflächen erbracht werden.

Da die verschiedenen ökologischen Vorrangflächen unterschiedlich biodiversitätswirksam sind, werden sie entsprechend ihrer Wertigkeit mit einem Faktor gewichtet.

Landschaftselemente (LE) sind eine weitere mögliche Kategorie, um ÖVF-Fläche zu erbringen. In Deutschland werden bei dieser Kategorie voraussichtlich nur Cross-Compliance-Landschaftselemente und das normale Landschaftselement „Feldrand“ ÖVF-fähig sein. Selbsterklärend ist, dass nur die Landschaftselemente angegeben werden können, die dem Antragsteller auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gilt, dass ökologische Vorrangflächen nur auf Ackerland erbracht werden können. Bei den ÖVF-Landschaftselementen und den ÖVF-Pufferstreifen können auch zur Ackerfläche angrenzende LE/Pufferstreifen angerechnet werden (Dauergrünlandstatus); vorausgesetzt, die Fläche gehört zu den Flächen des Antragstellers.

Deutschland hat gesetzlich geregelt, welche Flächenkategorien als Vorrangfläche (ÖVF) anerkannt werden (siehe Tabelle auf Seite 9, Stand August 2014). Antragstellende entscheiden selbst durch Erklärung im Antrag, welche Flächen ihres Betriebs als ÖVF angerechnet werden sollen.

Jede Fläche kann in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angerechnet werden. Es ist zum Beispiel nicht möglich, im Antragsjahr auf derselben Fläche sowohl Eiweißpflanzen als auch eine im Herbst nachfolgende Zwischenfrucht jeweils als ÖVF-Fläche anzurechnen.

Bei der FAKT-Maßnahme A1 Fruchtartendiversifizierung muss unter anderem der Leguminosenanteil mindestens zehn Prozent der Ackerfläche umfassen. Sofern die angebauten Eiweißpflanzenarten für ökologische Vorrangflächen zugelassen werden, können diese sowohl der Erbringung des Greening dienen als auch gleichzeitig über FAKT A1 gefördert werden.

Die FAKT-Maßnahme E2 Brachebegrünung mit Blümmischungen bezieht sich auf Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen werden. Hier müssen bis spätestens 15. Mai vorgegebene Blümmischungen ausgesät sein. Diese können dann entweder ausschließlich als FAKT-Maßnahme gefördert werden oder mit verringertem Fördersatz in FAKT gleichzeitig als ÖVF verwendet werden. Bei streifenförmiger Ansaat der Blümmischungen (Mindeststreifenbreite 5 m, Maximalbreite 20 m) können sie mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 als ÖVF angerechnet werden. Bei einer flächigen Ansaat gilt der ÖVF-Gewichtungsfaktor 1,0.

Über FAKT geförderte Herbst- und Winterbegrünungen können nicht gleichzeitig als ÖVF beim Greening angerechnet werden.

Anna Reichmann,  
Beate Huonker (jeweils MLR),  
Roland Großkopf (LEL)

## Greening: Betriebswirtschaft

In der kommenden BBZ-Ausgabe ist ein weiterer Beitrag zum Greening vorgesehen. Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft

und der ländlichen Räume (LEL), Schwäbisch Gmünd, wird sich darin betriebswirtschaftlichen Fragestellungen zum Greening widmen. red



Bild: agrarpress

Die EU-Agrarreform bringt aus Sicht des DBV unzweifelhaft zusätzliche Bürokratie für die Landwirte mit sich, vor allem beim Greening.

## DBV: Viele Details zum Greening zu spät

Der Deutsche Bauernverband (DBV) kritisiert, dass viele Detailregelungen zur Umsetzung des Greening ab 2015, etwa bei den Randstreifen und den Leguminosen für ökologische Vorrangflächen, zu spät kommen und die Landwirte bei der jetzt anstehenden Herbstsaat nicht mehr reagieren können.

Der DBV appelliert an Bund und Länder, die Regelungen zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik so zügig wie möglich zu beschließen, damit die Landwirte Klarheit über die Vorgaben haben. Grundsätzlich unterstützt der DBV den Ansatz des Bundeslandwirtschaftsministeriums, die verschiedenen Umsetzungsoptionen im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen pragmatisch auszugestalten.

### Flexibel und praktikabel umsetzen

Besonders wichtig ist es für den DBV gerade mit Blick auf das Einführungsjahr 2015, dass die Option der Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen über Zwischenfrüchte flexibel und praktikabel umgesetzt wird. Doch hier droht neue Bürokratie und Verunsicherung durch die Direktzahlungen-Verordnung, so der DBV. Denn der Verordnungsentwurf sieht laut dem Bauernverband vor, den maximalen Anteil von 60 Prozent einer Kulturart in der Mischung anhand des „Anteils der keimfähigen Samen der Mischung“ zu

bestimmen. Dies ist jedoch nach Einschätzung von Landwirten und Pflanzzüchtern keineswegs praktikabel, da bei vielen Zwischenfrüchten keine verlässlichen Daten über das Tausendgewicht vorliegen, argumentiert der DBV. Zudem könne die Keimfähigkeit der Saatgutmischung je nach Lagerdauer im landwirtschaftlichen Betrieb schwanken.

Der DBV fordert, stattdessen auf die üblichen Angaben im Saatguthandel zurückzugreifen, wonach Saatgutmischungen nach dem Gewichtsanteil auf dem Etikett gekennzeichnet werden müssen. Dies wäre eine klare, überprüfbare Definition, so der Bauernverband.

### Zusätzliche Bürokratie

Die GAP-Reform bringt aus Sicht des DBV unzweifelhaft zusätzliche Bürokratie für die Landwirte mit sich, vor allem beim Aktiven Landwirt und beim Greening. Der im Verordnungsentwurf angegebene Bürokratiekostenaufwand von 81 550 Euro ist nach Einschätzung des DBV unverständlich niedrig angesetzt. DBV/red